

ZSN 2a035701

# HISTORISCHES JAHRBUCH

Mela, Lorchel  
Richtersbas

*Im Auftrag der Görres-Gesellschaft  
herausgegeben von*

LAETTIA BOEHM, ODILO ENGELS, ERWIN ISELOH,  
RUDOLF MORSEY, KONRAD REPGEN

106. Jahrgang

1986

---

VERLAG KARL ALBER FREIBURG/MÜNCHEN

ISSN 0018-2621

Begründung dienen kann, deren für die Geschichte Europas so folgenreicher Kurs mit seinem vorläufigen Kulminationspunkt im Ersten Weltkrieg Fritz Fischer zur Niederschrift seiner – mit Blick auf die geschichtswissenschaftliche Diskussion – nicht minder folgenreichen und in vieler Hinsicht weiterführenden Arbeiten veranlaßte.

## BEITRÄGE UND BERICHTE

### ZUM LORSCHER REICHSURBAR

VON WOLFGANG METZ

Bei den Vorarbeiten zur Neuausgabe des Codex Laureshamensis entdeckte Karl Glöckner ein Güterverzeichnis, das er in einem Aufsatz von 1920 als »Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch« ansprach.<sup>1</sup> Dabei ging er davon aus, daß zum Teil größere Komplexe wie um Frankfurt und Kaiserslautern beschrieben werden, in denen Kloster Lorsch niemals begütert war. Andererseits werden alle Vororte des Urbars, nämlich Frankfurt, Tribur, Gernsheim, Nierstein, Kaiserslautern und die zu Worms gehörigen »Vogesen«, also wohl Teile der Haardt, in der großen Nonenschenkung Karls III. von 882 an die Pfalzkapelle in Frankfurt genannt.<sup>2</sup> Die Kirche mit dem Zehnten von Florstadt in der Wetterau war schon vor 880 an denselben Empfänger gelangt, wie Ludwig der Jüngere in diesem Jahre bestätigt.<sup>3</sup> Karl III. bezieht auch Ingelheim und Kreuznach ein, die im Urbar fehlen. Wichtiger noch ist, daß er den neunten Teil aller Erträge – des *conlaboratus* – aus seinen grundherrlichen Höfen (*ex nostris indominitatis villis*) verschenkt;<sup>4</sup> diese Höfe standen also im engeren grundherrlichen Verband des Reiches. Sie mußten für die königliche Wirtschaft sogar eine besondere Bedeutung besitzen; denn Karl der Große weilte am mittleren Rhein und unteren Main mindestens in etwa jedem zweiten Jahr, Ludwig der Fromme sogar fast alljährlich, und auch für die deutschen Karolinger behielt die Gegend ihre hohe Bedeutung als zentrale Landschaft bei.

Glöckner konnte bei einem Vergleich eine gewisse Ähnlichkeit mit anderen karolingischen Urbaren feststellen, ohne daß sich daraus von vornherein eine Zuweisung zur Karolingerzeit als zwangsläufig erwiese; denn ähnliche Urbare wurden auch noch im 10. Jahrhundert angefertigt.<sup>5</sup> Zudem unterscheidet sich

<sup>1</sup> Codex Laureshamensis 3 (Darmstadt 1936, ND 1963) Nr. 3671 (Gernsheim), 3672 (Nierstein), 3673 (Frankfurt), 3674 (Worms), 3674 a (Kaiserslautern), 3675 (Florstadt); Karl Glöckner, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch; MiÖG 38 (1920) 381–398. – Der vorl. Aufsatz gibt die leicht veränderte Fassung eines Vortrags im Rahmen des Symposiums »Das Rhein-Main-Gebiet zwischen Mainz und Frankfurt im frühen Mittelalter«, veranstaltet von der Stadt Rüsselsheim (Leitung Prof. Dr. E. E. Metzner), im Januar 1981 wieder.

<sup>2</sup> MG D Kar. III 65.

<sup>3</sup> MGDLDJ, 18.

<sup>4</sup> Wolfgang Metz, Das karolingische Reichsgut (Berlin 1960) 132 ff.

<sup>5</sup> Etwa Codex Laureshamensis Nr. 3667–70, 3676–80; Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Köln, Graz 1972).

gerade das Lorscher Reichsurbar – um diese Bezeichnung beizubehalten – in seiner dürftigeren Abfassung so sehr von den großen westfränkischen Polyptychen der Karolingerzeit, daß nur aus dieser Sicht eine Zuordnung zu derselben keineswegs als zwangsläufig angesehen werden muß. Wenn man trotzdem Glöckners These folgen muß, so ist dafür in erster Linie die Abstoßung des Reichsgutes in Gernsheim oder eines größeren Teiles desselben durch Arnulf von Kärnten an Bischof Adalbero von Augsburg maßgeblich; durch diesen kam der Besitz an Lorsch 897.<sup>6</sup> Sodann weilten gerade die Karolinger in Worms und Frankfurt oft mehrere Monate hindurch in ihren sogenannten »Winterpfalzen«. <sup>7</sup> Eine Versorgung durch ein System von Königshöfen der Umgebung auf längere Zeit mußte also auf jeden Fall gesichert sein, wobei die Frage nach etwaigen übergeordneten Verwaltungsorganen hier nicht weiter verfolgt werden soll. Müller-Mertens konnte zwar neuerdings nachweisen, daß auch Otto der Große noch jeweils längere Zeit im Rhein-Main-Gebiet weilte.<sup>8</sup> Daß das Urbar für diesen Kaiser Bedeutung besessen hätte oder sogar für ihn angefertigt worden wäre, entbehrt indessen jeder Wahrscheinlichkeit. Irgendwann im 9. Jahrhundert muß es in das Lorscher Archiv gelangt sein. Ob dies durch Adalbero geschah oder vielleicht schon durch Gerward, Kapellan Ludwigs des Frommen und Mönch von Lorsch, ist eine schwer zu entscheidende Frage.<sup>9</sup> Für den früheren Ansatz spräche, daß man derartige Verwaltungsunterlagen doch im Archiv einer Pfalzkapelle erwarten sollte und nicht in einem Kloster. Da die Frankfurter Kapelle 852 von Ludwig dem Deutschen gegründet oder auf der Grundlage einer älteren Kirche ausgebaut wurde<sup>10</sup>, müßte das Urbar mithin schon zu einem früheren Zeitpunkt nach Lorsch gelangt sein. Für diese Hypothese, die sich im übrigen kaum jemals beweisen ließe, könnte auch sprechen, daß St. Salvator der Urkunde Ludwigs des Jüngeren zufolge an verschiedenen Orten des Reichsurbars wie Seckbach, Kelsterbach, Nierstein und Florstadt königliche Kirchen, Zehnten und Lehen besaß. Damit hätte sicher auch ein Interesse des Pfalzstifts am Besitz des Reichsurbars selbst bestanden, soweit das Königtum dieses um die fragliche Zeit überhaupt noch selbst besaß. Über gewisse Erwägungen hinaus kann man in dieser Frage kaum gelangen.

Das Lorscher Reichsurbar ist das einzige seiner Art auf deutschem Boden, das bis heute bekannt geworden ist. Die Beschreibung von Königshöfen aus der

Gegend von Lille in den sogenannten Brevium Exempla ist ein reines Inventar ohne die Verzeichnung der Erträge, und das 1907 von Georg Caro entdeckte churrätische Reichsurbar nennt fast nur königliche Lehen und ganz vereinzelt Einkünfte.<sup>11</sup>

Damit sind wir bereits bei der Frage nach dem Anlageplan des Urbars angelangt. An erster Stelle stehen die zu den Höfen genannten Salländereien (*de terra arabili*); es folgen Angaben über die zugehörigen freien und unfreien Hufen (*mansi ingenuiles* und *mansi serviles*) und deren Belastung mit Angaben und Diensten. Schließlich werden in einer Schlußabrechnung die zu einem Haupthof gehörigen Hufen mit den Abgaben aufgezählt. Aus dem gewohnten Rahmen heraus fallen Angaben wie die über den *census forasticus*, die *forestarii* und die Pechgewinnung bei Kaiserslautern. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Als Beispiel für die Art der Verzeichnung führe ich Frankfurt an, das allerdings nicht den Anfang des Urbars macht. Es heißt dort: In der villa Frankfurt findet man an Ackerland 450 Morgen (*iurnales*), Wiesen für 40 Fuder Heu und eine Freiehufe (*mansus ingenuialis*), die als Zins 1 Schwein im Werte von zwei Unzen, ein Huhn, zehn Eier und einen Scheffel (*modius*) Weizen liefert. Außerdem gestellt sie ein Pferd (*parafredum*) von Hof zu Hof (*de curte ad curtem*); es handelt sich um Kurier- oder Transportdienste. Das Prinzip des Hofes Frankfurt läßt sich bei den zugehörigen Nebenhöfen Griesheim, Kelsterbach, Vilbel, Seckbach und Mörfelden ebenfalls feststellen, wobei dann weitgehend vereinfachend vom *servitium* wie in Frankfurt gesprochen wird. In Vilbel erscheint noch ein *forestarius*, also ein Forstbewohner mit bestimmten Angaben. Seine Pflichten bleiben unerwähnt; etymologisch würde es sich um den Vorläufer des Försters handeln. Außerdem ist in Vilbel von einer Mühle, die 70 Scheffel beibrachte, die Rede. Endlich kommt eine Leistung *in hostem* vor, die sich wohl auf den *parafredus* bezieht.

Bei den Höfen Trebur, Königsstädten, Nauheim und Astheim (bei Großgerau) erscheint das Salland vor der Frankfurter Aufzeichnung; die Angaben über die Hufen folgen erst im Anschluß an Seckbach. In Bauschheim und Rüsselsheim ist vom Salland nicht die Rede. In Königstädten erfolgt ein Frankfurt entsprechendes *servitium*; aber an Stelle des Getreides werden 2 Denare als Osterstufe gegeben. Diese Osterstufe, die noch in Nierstein und Florstadt begegnet, wird anscheinend in der Regel in Geld, d. h. 2 oder 4 Denaren entrichtet; nur in Florstadt stehen Naturalien an deren Stelle. Da die Osterstufe in einer Königsur-

<sup>6</sup> Glöckner, Urbar, 387ff.

<sup>7</sup> Peter Classen, Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein, in: Deutsche Königspfalzen 1 (Göttingen 1963) 75 ff.; Wolfgang Metz, Zur Erforschung des karolingischen Reichsguts (Darmstadt 1971) 66.

<sup>8</sup> Ehard Müller-Mertens, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Berlin 1980) 308.

<sup>9</sup> Metz, Erforschung, 29 ff.

<sup>10</sup> Marianne Schalles-Fischer, Pfalz und Fiscus Frankfurt am Main (Göttingen 1969) 259 ff.

<sup>11</sup> Metz, Das karolingische Reichsgut, 26 ff.; ders., Erforschung, 23 ff. Georg Caro, Ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien: MIÖG 28 (1907) 261–275; Metz, Erforschung, 31 ff. mit Literaturangaben.

<sup>12</sup> MG D Arn. Nr. 69.

<sup>13</sup> Polyptyque de l'abbé Irminon de Saint Germain des Prés ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus sous la règne de Charlemagne, ed. Benjamin Guérard 1 (Paris 1844) 690 ff.

kunde anscheinend als eine Art Kopfzins begegnet<sup>12</sup>, bietet sich ein gewisser Vergleich mit dem *capaticum-cavaticum* von St. Germain des Prés an<sup>13</sup>, das ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle aus einer Geldabgabe von 3 oder 4 Denaren besteht und sowohl bei Kolonen, Liden und Knechten im Urbar neben den anderen Abgaben verzeichnet erscheint. Guérard weist darauf hin, daß darin bei der Beschreibung von Villemeux das *cavaticum* einerseits de *inframitico*, also von Angehörigen der Grundherrschaft, andererseits de *forasticis* oder de *forasmitico*, also Pflichtigen, die außerhalb des grundherrlichen Verbandes stehen, entrichtet wird. Er bringt sogar den *census forasticus* des Lorscher Reichsurbars damit in Verbindung. Da dieser jedoch erst in der Schlußabrechnung des Frankfurter Abschnitts verzeichnet wird, kann die Beschäftigung mit ihm bis dahin aufgespart werden.

Hier sollen zunächst noch einige andere Einzelheiten festgestellt werden. Zunächst lasten auf dem Salland in Astheim neben jeweils 7 Denaren pro Morgen noch Arbeitsdienste, die anscheinend unbemessen sind (*quidquid precipitur*); allerdings bleibt offen, ob diese 82 Morgen dann wirklich in Eigenwirtschaft standen. In Nauheim erscheint eine halbe Hufe, die neben Ackerdiensten und Abgaben in Geld, Getreide, Hühnern und Eiern noch eine Unze für die Frauenarbeit abliefern; dasselbe gilt von den zwei Gütchen (*sortes*) in Bauschheim. In Seckbach liegen 26 Weinberge. Wie in anderen Urbaren gehört die Frauenarbeit, also zunächst Spinnen und Weben, zur Belastung der einzelnen Hufen.

Bevor ich mich der Schlußabrechnung des Abschnittes Frankfurt mit Trebur zuwende, möchte ich einen Blick auf die Besonderheiten der übrigen Abschnitte des Urbars tun.

Am Anfang desselben steht Gernsheim mit Langwaden, Klein-Rohrheim und Wasserbiblos. Hier werden im Anschluß an das Salland die 23 freien und 30 unfreien Hufen etwas ausführlicher mit ihrer Belastung verzeichnet. In Frankfurt findet man die Zahl der Hufen erst in der Schlußabrechnung, und wieviele Hufen jeweils freie (*ingenuales*) oder unfreie (*serviles*) sind, bleibt ganz offen. Kaum günstiger sieht es bei den anderen Abschnitten aus. Die freie Hufe in Gernsheim liefert zunächst, wie gewohnt, ein Schwein, dazu 6 Denare für einen Frischling, ein Huhn, zehn Eier; ihr Inhaber pflügt, erntet und bringt ein, er macht Heu und bringt es ein, alles auf dem Salland. Er liefert eine Fuhre Dachschildeln (*deslingen*), fünf Fuhren Holz und ernährt eine Kuh (*animal* bedeutet in den Güterverzeichnissen Großvieh), liefert einen Solidus für das Mägdewerk, gestellt den *parafredus* und dient, wie ihm auferlegt wird. Bei den unfreien Hufen wird der Frondienst mit drei Tagen in der Woche enger eingegrenzt. Auch erfährt man von Diensten mit dem Nachen und anderen Hilfsmitteln. Die übrigen Unterschiede sind weniger wesentlich. Man erfährt noch von der Hufe eines *ministerialis*, der analog zu den Verhältnissen in anderen Grundherrschaften Meier der Villikation Gernsheim gewesen sein dürfte.<sup>14</sup> Über den Zins von einem Solidus für

die Frauenarbeit bei freien Hufen und 15 Denaren bei unfreien Hufen hinaus werden noch weitere 9 Fiskalinenfrauen mit je einem Solidus und 22 unfreie Frauen mit je 15 Denaren erwähnt. Es handelt sich also um denselben Betrag, der für die Frauenarbeit der freien und unfreien Hufen fällig ist. Man wird an einen Ablösungsbetrag denken dürfen, weniger an einen Kopfzins, wie er in Saint Germain des Prés vorkommt. Endlich liefern noch 6 Knechte (*servi*) je einen Solidus. Hierbei könnte man vielleicht an einen Kopfzins denken, als Leistung von sozusagen unbehausten Knechten (*servi non casati*, wie sie die Fuldaer Quellen kennen).<sup>15</sup> Es folgen dann noch 18 Orte mit Abgaben an Getreide und Wein, meist links des Rheins bei Gernsheim gelegen und fast ganz ohne Reichsgut. Da die Abgaben in der Gernsheimer Schlußabrechnung als *forasticus census* bezeichnet wird und dieselbe Bezeichnung auch in der Frankfurter Schlußabrechnung vorkommt, soll sie erst bei der Behandlung derselben berücksichtigt werden.

Dem Gernsheimer Abschnitt folgt ein solcher über Nierstein.<sup>16</sup> Salland wird dort nicht erwähnt, was verschiedene Gründe haben kann. An der Spitze steht also die Leistung der freien Hufen, die hier aber besonders ausführlich beschrieben wird. Zunächst erscheint neben den üblichen Abgaben, hier auch einem Pfund Leinen, die Osterstufe in Höhe von 4 Denaren. Die Dienste sind auf vier Wochen im Jahr festgelegt, allerdings, wo immer sie den Hüfnern auferlegt werden; das würde für fehlendes Salland am Ort sprechen. In jeder Zelge (*satione*) ackert der Hüfner einen Morgen (*iurnalem*). Seine Arbeitszeit bei der Ernte beträgt 3 Tage, bei der Heuernte- und Einfuhr jeweils 2 Tage; er hat 2 Fuhren Heu zu leisten. Er gestellt den *parafredus* und zieht in den Krieg. Einem Kalkofen liefert er je 5 Fuhren Steine und Holz. Er leistet Botendienste innerhalb des Reiches (*regnum*) je nach Anordnung. Die unfreien Hufen erscheinen neben den üblichen Abgaben mit einer *moaticum* genannten Leistung, die wohl am ehesten mit *modiatio*, also einer Getreideabgabe, erklärt werden kann<sup>17</sup>, sodann einer solchen an Malz und der Instandsetzung von Zäunen und Scheuern belastet. Sie leisten 4 Tage Ackerdienste auf dem Salland, ohne dafür Verköstigung zu empfangen, ernähren im Winter 5 Schweine und eine Kuh für die Herrschaft. Ihre Arbeitszeit für dieselbe beträgt 3 Tage in der Woche, wo immer sie stattfinden muß. Die Frauenarbeit wird mit einer Unze, also etwa einem Schilling abgelöst, außerdem offenbar noch einer Fuhre Holz, einem Huhn und 10 Eiern.

Insgesamt ist der Niersteiner Abschnitt also ausführlicher in der Beschreibung der Leistungen der Hintersassen. Den darauf folgenden über Frankfurt mit Trebur hatten wir bereits betrachtet, so daß wir uns dem nächstfolgenden über Worms zuwenden können.

<sup>15</sup> Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteleuropäischen Raum, vornehmlich der Karolingerzeit (Jena 1937, ND 1966) 115 ff.

<sup>16</sup> Michael Gockel, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (Göttingen 1970) 40 ff.

<sup>17</sup> Belege s. Codex Laureshamensis 3, 362.

<sup>14</sup> Metz, Das karolingische Reichsgut, 144 ff.

Die Überschrift lautet: *Hec est summa et dinumeratio rerum pertinentium ad villas dominicas que inferius nominantur*. Wie kommt die Überschrift an diese Stelle? Hatte das gesamte Reichsurbar ursprünglich mit Worms als frühem wichtigen Vorort des mittelrheinischen Reichsgutes begonnen?<sup>18</sup> War damit eine Verlagerung der Blätter der ursprünglichen Handschrift erfolgt? Oder war ein bereits vorhandenes Teil-Urbar über Worms und Kaiserslautern in das neu angelegte Reichsurbar eingearbeitet worden? Hatte die Überschrift überhaupt einen besonderen Sinn, da wichtige Güterverzeichnisse ohne solche auskommen, zum Beispiel auch die von Lorsch oder Saint Germain des Prés? Spiegelte sich die Arbeit verschiedener Kommissionen darin, wie sich solche für das Prümer Urbar erkennen lassen?

Es ist schwer, hier zu einem sicheren Urteil zu gelangen. Immerhin wird die streng geographische Reihenfolge vieler Güterverzeichnisse hier durch die Anordnung Gernsheim – Nierstein – Frankfurt – Worms – Kaiserslautern – Florstadt durchkreuzt; d. h. die Gruppe Worms – Kaiserslautern steht nicht an der zu erwartenden Stelle. Trotzdem müßte Kaiserslautern am Anfang stehen und nicht Worms, was indessen wiederum mit der übergeordneten Rolle von Worms zu begründen wäre. Eine solche Rolle spielte Worms indessen nur bis zum Jahre 821, als es zum letzten Male unter dem Kaisersohne Lothar I. mehrere Monate hindurch Winterpfalz war. Unter Ludwig dem Deutschen und seinen Nachfolgern verlor diese Pfalz zunehmend ihre Bedeutung für das Königtum. Will man also die Überschrift über dem Wormser Abschnitt als ursprüngliche Überschrift des gesamten Urbars ansehen, so müßte man dies mit einer herausgehobenen Stellung des Wormser Krongutes begründen; dies wäre wiederum für eine mögliche Datierung der Quelle auf die Zeit Ludwigs des Frommen ein wichtiges Kriterium. Allerdings kann Worms nicht ursprünglich den Anfang des Urbars gebildet haben, wie sich gleich zeigen wird.

Die Beschreibung des Krongutes Worms beginnt in der üblichen Weise mit der Beschreibung der Salländereien, einschließlich Wiesen und Weinbergen. Es folgt die Belastung einer freien Hufe mit 24 Scheffeln Gerste und 1 Scheffel Korn, sodann einem Schaf mit Lamm, einem Huhn und 10 Eiern sowie dem *parafredus*. Ackerdienste entfallen auf 3 Tagewerke, 1 Solidus auf die Frauenarbeit. Auch bleiben weitere Dienste, wohl für den Kriegsfall, dem Belieben der Herrschaft überlassen. Bei anderen freien Hufen kommen 5 Karren dazu, während die Getreideabgabe möglicherweise wegfällt. Die unfreien Hufen unterscheiden sich in den Abgaben kaum; von dem Schaf mit Lamm ist keine Rede; dafür aber von Diensten nach Art der übrigen unfreien Hufen. Dies würde allerdings gegen eine ursprüngliche Anordnung von Worms an den Anfang des Urbars sprechen, da

<sup>18</sup> Schalles-Fischer, 268; Gockel, 32ff.; Wolfgang Metz, Forschungen zum Reichsgut im Rhein-Main-Gebiet, Geschichtliche Landeskunde 7 (1972) 215f. Sollte die Überschrift einem älteren Urbar entstammen?

man sich ja offensichtlich auf die unfreien Hufen von Gernsheim, Nierstein und Trebur – Frankfurt bezog; diese müßten demnach doch vorausgegangen sein. Es folgen noch zwei Mühlen mit der Abgabe von hundert Scheffeln Getreide und eine weitere mit 40 Scheffeln. In Horschheim und Wiesoppenheim bei Worms lagen noch weitere Hufen, deren Leistung mit *similiter* wiedergegeben wird.

Es folgt der Abschnitt Kaiserslautern mit Salländereien, die zum Teil unbewirtschaftet (*desertos*) liegen, Wiesen und sieben nicht näher qualifizierten Hufen, die Zins und Dienste wie die übrigen (*sicut cetera*) darbringen. Hier ist die Bezugnahme auf den vorangehenden Abschnitt deutlich zu erkennen. In Landstuhl hatte ein Guntfrid zur Zeit eines Grafen Rupert (wohl um 796 bis 825) das Salland innegehabt und den Leuten, die darauf saßen (*hominibus qui ibi manent*) gegeben, so daß nur Wiesen für 4 Fuhren Heu *ad dominicos usus* blieben. Die 12 unfreien Hufen leisteten dieselben Dienste wie die in Kaiserslautern.

In Moraha, wahrscheinlich am Mohrbach unterhalb Landstuhl, wurden aus den dortigen Öfen 32 Fuhren Pech gewonnen.

Die 39 Forsthufen (*hube forestariorum*), die keinen Zins entrichten, stehen erst in der Schlußabrechnung für den Abschnitt Kaiserslautern.

Den Abschluß bildet Florstadt (Ober- oder Niederflorstadt südöstlich Friedberg). Aufgezählt werden das Salland (*ad dominicos usus*), Wiesen und Wald für 500 Schweine. Auf den freien Hufen lastet ein Schwein und die Unze für die Frauenarbeit, zur Osterstufe hier ein Frischling im Werte von einem Solidus, 2 Hühner und 12 Eier, ferner 5 Fuhren Holz und Dienste wie bei den übrigen Hufen. Der von einer unfreien Hufe zu entrichtende Frischling ist nur 6 Denare wert; auch hier begegnen die zwei Hühner und 12 Eier, die demzufolge bei den freien Hufen nicht zur Osterstufe gehört haben dürften und die infolge der weniger fortgeschrittenen Geldwirtschaft dieser Gegend in Naturalien statt in Geld fällig war. Das gilt auch von dem *census forasticus*, der hier in Form von 50 Scheffeln Hafer und 50 Hühnern fällig war, auf den aber erst im Zusammenhang mit den Schlußabrechnungen der einzelnen Kapitel eingegangen werden soll. Immerhin soll nicht übergangen werden, daß die Schlußabrechnung aber bei ihnen als Besonderheit noch je 1 Hemd und – wohl von mehreren – *de opera dominica* ein anderes feines leinenes oder wollenes Bekleidungsstück vorsieht.

Damit komme ich zu den Schlußabrechnungen. Aufgezählt werden jeweils die Hufen und Güthen (*sortes*), und zwar erst jetzt nach ihrer Anzahl und mit der Summe der Abgaben. Das Salland wird nicht noch einmal verzeichnet und entsprechend auch nicht die Erträge desselben. In der Regel bleiben diese also unbekannt. Einzig und allein in Worms scheint man auch Erträge des Sallandes in die Schlußabrechnung eingearbeitet zu haben. Hier werden 64 *mansi* und *sortes* aufgezählt. 960 Denare werden für die Frauenarbeit entrichtet, so daß sich 24 Servilhufen mit je 20 Denaren und 40 freie Hufen mit je 12 Denaren ergeben. Die freien Hufen entrichten zumeist 24 große Scheffel Gerste, was eine Summe von 960 Scheffeln ergeben würde. Allerdings ist die Belastung der freien Hufen nicht einheitlich, womit sich erklären läßt, daß 968 große Scheffel verzeichnet

werden. Derartige Schwierigkeiten treten regelmäßig auf. Noch schwerer läßt sich die Summe von 1452 Scheffeln *ad dominicum servitium* erklären. Würde man einen Scheffel Getreides als Ertrag von einem Tagewerk Salland zugrundelegen, so ergäben sich aus dem Salland 242, von drei Mühlen 240 Scheffel und von den freien Hufen 968 Scheffel, also insgesamt 1450 Scheffel statt der zu erwartenden 1452 Scheffel. Es ist klar, daß diese Berechnung von einer Unbekannten ausgeht; das Ergebnis ist aber so verlockend, daß man ihm wohl kaum eine gewisse Wahrscheinlichkeit absprechen kann.

Bevor ich auf die Summen der Hufenländereien eingehe, möchte ich noch einen Begriff erörtern, der dreimal im Urbar vorkommt, den *census forasticus*. In den Lorscher Urkunden ist die *forastis* mit der *forestis* identisch, also ein Forst. Hiervon ausgehend hat Glöckner den *census forasticus* von 18 Orten des Reichsurbars an den Königshof Gernsheim als »Forstzinsen« gedeutet.<sup>19</sup> Nun heißen die Förster oder Forstbewohner im Reichsurbar aber *forestarius*, so daß ein solcher Zins *foresticus* heißen müßte. Einen solchen Begriff weist Niermeyer für das 12. Jahrhundert nach. Der *forestarius* steht dagegen in St. Germain des Prés und St. Remi den *forastici* gegenüber. Niermeyer bringt für *forasticus* folgende Erklärungen:

- 1) von außen kommend
- 2) der Kirche fremd, weltlich
- 3) außerhalb gelegen
- 4) außerhalb wohnend
- 5) eine Verwaltung außerhalb eines Klosters.

Für die 3. und 4. Möglichkeit bringt er Belege aus dem Polyptychon von St. Remi in Reims; da ist von der *forastica terra* in einer bestimmten Größe die Rede, dann von den Leuten, die innerhalb der *villa* wohnen, denen die *forastici* gegenüberstehen, und zwar mit dem schon erwähnten Kopfszins von 4 Denaren. Endlich ist ein *forasticus* ein abhängiger Mann, der seiner Herkunft nach nicht zur Domäne gehört; mitunter sitzt ein solcher *forasticus* in St. Remi auf einer Hufe; dort werden aber die *serviles ancillae intra villam* den *forastici* (freien und unfreien) gegenübergestellt.<sup>20</sup>

Versucht man den Begriff *census forasticus* der 18 Dörfer bei Gernsheim so zu erklären, so würde es sich um Leute handeln, die nicht innerhalb der Grundherrschaft wohnen, aber aus irgend einem Grunde einen Zins an den König entrichten mußten. Vielleicht könnte man sogar von einem Königszins sprechen; denn dieser

<sup>19</sup> Codex Laureshamensis 3, 353.

<sup>20</sup> Polyptyque de l'abbaye de Saint Remi de Reims ou dénombrement des manses ... vers le milieu du IX<sup>e</sup> siècle. Ed. Benjamin Guérard (Paris 1853) Absatz XIX, 14–17; künftig Jean-Pierre Devroey, Le polyptyque de Saint Remi de Reims IX<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles (Reims 1984).

wurde beispielsweise in Alemannien mehrfach von Leuten entrichtet, die nicht auf der königlichen Grundherrschaft lebten.<sup>21</sup>

Wofür der *census forasticus* entrichtet wurde, ist unklar. Es kann sich um einen Kopfszins handeln, aber beispielsweise auch um eine Art Entgelt für eine Benutzung königlicher Gerechtsame. Hier ließe sich im Falle von Gernsheim an die Nutzung des Gernsheimer Forstes denken, wobei die Schweine der zum Teil entlegenen Orte erst einen größeren Landweg und dann den Transport über den Rhein nötig gehabt hätten. Auch bei Frankfurt und Florstadt ließe sich an eine Forstnutzung denken. Aber warum fehlt sie in Kaiserslautern und Worms, wozu doch den Quellen zufolge große Waldgebiete gehört haben müssen? Eine Erklärung des *census forasticus* als Forstzins dürfte damit doch zu gewagt erscheinen. Eher ließe sich an einen Kopfszins oder an eine Abgabe für eine andere Nutzung denken.

Nun können wir die Hufenzahlen betrachten. An der Spitze steht Frankfurt mit Trebur, beide zusammen weisen 112 *mansi* und *sortes* auf. Es folgen Nierstein mit 87, Worms mit 64, Kaiserslautern mit 63½, Florstadt mit 60½ und Gernsheim mit 53 *mansi* und *sortes*. Allerdings sind von den 63½ in Kaiserslautern 39 Forsthufen, die zinsfrei sind.

Kommt man bei der Zahl der Hufen zu einigermaßen vergleichbaren Summen, so bereitet die Auswertung der Abgaben größere Schwierigkeiten. In Frankfurt lastet auf jeder Hufe ein Schwein neben anderen Abgaben, darunter je einem Huhn und 10 Eiern. In Gernsheim kehrt das Schwein je Hufe wieder; ebenso nennt die Einzelabrechnung auch 1 Huhn und 10 Eier, wozu je 1 Frischling von 23 freien Hufen kommt, in der Summe zu 22 addiert. In Nierstein werden 5 Schweine der Herrschaft im Winter von je einer unfreien Hufe gefüttert. Geliefert werden von ihr nur 1 Huhn, 10 Eier und 1 Frischling, der bei der freien Hufe nicht genannt wird. Die Schlußabrechnung bereitet hier zu große Schwierigkeiten, um die Zahl der Tiere und Eier in ein Verhältnis zur Zahl der Hufen zu bringen. In Worms lasten die – zunächst unerwähnten – 40 Frischlinge offenbar nur auf 40 freien Hufen, die 64 Hühner und 640 Eier auf allen Hufen. In Kaiserslautern ist vom Frischling nicht mehr die Rede; dagegen liefern 24½ unfreie Hufen 24 Hühner und 245 Eier, also die normale Zahl von 1 Huhn, 10 Eiern je Hufe. Anscheinend spielt hier die Waldwirtschaft eine Rolle.<sup>22</sup> In Florstadt lastet ein Schwein auf jeder der 33½ freien Hufen und 1 Frischling auf jeder unfreien; die Gesamtheit der 60½ Hufen liefert 121 Hühner und 1220 Eier, womit zwei Hühner auf die Hufe entfallen.

Während man hinsichtlich der Hühner und Eier also allenfalls eine Relation zu

<sup>21</sup> Hans K. Schulze, Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich der Rheins (Berlin 1973) 130 ff.

<sup>22</sup> Adriaan E. Verhulst, Probleme der mittelalterlichen Agrarlandschaft in Flandern: Z. für Agrargeschichte u. Agrarsoziologie 9 (1961) 15 ff.

den Hufen erstellen kann, ergeben sich bereits für die Zahl der Schweine Schwierigkeiten. Ausgewachsene Tiere werden je 1 von den Hufen in Frankfurt, Gernsheim und den freien Hufen in Florstadt geliefert, in Nierstein werden solche nur von den unfreien Hufen gefüttert. Die freien Hufen in Gernsheim und Worms liefern wie die unfreien in Nierstein je einen Frischling, den man in Kaiserslautern ganz vermisst. Insgesamt zeigt sich, daß eine Auswertung der Schlußabrechnung jeweils nur unter Berücksichtigung der Einzelposten möglich ist. Für die Getreide- und Geldeinkünfte sind die Schwierigkeiten noch größer und nur mit umständlichen Verrechnungen möglich, wie am Beispiel von Worms gezeigt wurde. Getreideabgaben gehen überhaupt nur von den Hufenländereien in Nierstein, Frankfurt und Worms sowie aus dem *census forasticus* in Gernsheim ein; in Kaiserslautern und Florstadt werden sie nicht genannt.

Dabei muß beachtet werden, daß der Haupterzeuger für Getreide das Salland gewesen sein dürfte. Auch hier lassen sich erhebliche Verschiedenheiten beobachten. Die Summe der Salländereien der Haupt- und Nebenhöfe ist nämlich sehr unterschiedlich. Sie erscheint wohlgerne nicht in den Schlußabrechnungen, muß aber hier noch angeführt werden. Das Ackerland – von Wiesen und Weinbergen ganz abgesehen – beträgt in Kaiserslautern nur 67 oder 91, in Worms 241, in Gernsheim 264, in Trebur/Frankfurt 1585 und in Florstadt 1000 Tagewerke. Allgemein scheint also in den Gebieten östlich des Rheins weit mehr Raum für die Eigenwirtschaft zur Verfügung gestanden zu haben als in denen westlich davon. In Frankfurt selbst befanden sich allein 450 Tagewerke, in Florstadt offenbar 1000, in Worms 171 und in Kaiserslautern 67 oder 91 (mit den unbewirtschafteten). Interessant ist, daß die Nebenhöfe von Frankfurt zum Teil mehr Salland als Worms aufwiesen, nämlich Trebur – wenn man es als Nebenhof ansprechen darf – 198 Tagewerke, Vilbel sogar 240 und Seckbach 180. Kaiserslautern wurde außerdem noch von Griesheim mit 160 und Nauheim mit 105 übertroffen. Die allgemein größeren Salländereien im Gebiet um den unteren Main hängen wahrscheinlich auch mit der besonderen Intensität der königlichen Grundherrschaft in diesem Bereich zusammen.

Es wäre reizvoll, die Gesamtheit der Erträge von Hufen- und Salländereien kennenzulernen, um so vielleicht auch Rückschlüsse auf das königliche Gefolge ziehen zu können. Leider ist über die Einkünfte von den Salländereien kaum etwas bekannt, so daß sich gerade diesem Wunsche vorerst unüberwindbare Schwierigkeiten entgegenstellen. Möglich, daß mit vergleichenden und retrospektiven Methoden hier noch Erkenntnisse gewonnen werden können. In vorliegendem Rahmen müssen wir uns mit dem Gesagten begnügen, zumal die Erträge gerade des Sallandes ja nicht von Jahr zu Jahr dieselben waren. Mißernten und andere naturbedingte Gegebenheiten zogen solche Schwankungen nach sich.

Für wen mochte ein solches Urbar angefertigt werden, aus dem man nicht ersehen konnte, welche Naturalien dem königlichen Hofe wirklich zur Verfügung standen? Man sollte denken, daß in erster Linie die lokale Verwaltung daraus Nutzen zog, ohne daß ich das Problem der übergeordneten *iudex*-Instanz noch-

mals berühren möchte. Die Musterinventare der *Brevium Exempla*, die offenbar den Nachweis der Vorräte, Tiere, Baulichkeiten und andere Dinge für den Bedarf des reisenden Herrschers erbringen sollten und dabei den Vorschriften des *Capitulare de villis* über die Rechnungslegung nachkamen<sup>23</sup>, sahen anders aus. Dessen ungeachtet hätte das Urbar ohne weiteres im Frankfurter Pfalzarchiv seinen Aufbewahrungsort finden können, zumal es ja den im weiteren Umkreis von Frankfurt gelegenen Kronbesitz erfaßte.

Eine letzte Frage ist die, ob ein solches Reichsurbar eine Besonderheit darstellte oder ob man für das ganze fränkische Reich ähnliche Stücke voraussetzen darf. Ich möchte die zuletzt genannte Möglichkeit für wenig wahrscheinlich halten. Für oft vom König aufgesuchte Gegenden wie die *Île de France*, das Reichsgut um Aachen und in Bayern darf man ähnliche Stücke annehmen. Für die großen Höfe der *Île de France* lassen sich derartige Urbare, sogar in größerer Ausführlichkeit, erfassen.<sup>24</sup> Daneben gab es weite Räume, die höchst selten einmal den hohen Besuch empfangen und selbst dann nur für kurze Zeit. Hier war in der Regel die königliche Grundherrschaft so schwach ausgebaut, daß man eine eigene Verzeichnung der Güter höchstens einmal aus besonderen Gründen annehmen darf.

So spiegelt das Lorscher Reichsurbar ein Stück karolingischer Verwaltungspraxis in einer der Kernlandschaften des Reiches wider.

<sup>23</sup> MG Capit 1 Nr. 128; Metz, *Erforschung*, 68 ff.

<sup>24</sup> Metz, *Das karolingische Reichsgut*, 65; vgl. auch das von Devroey, *Polyptyque*, entdeckte Reichsurbar von Condé sur Marne.